2020 / Nr. 33 vom 17. April 2020

89. Geschäftsordnung des Senats der Universität für Weiterbildung Krems

89. Geschäftsordnung des Senats der Universität für Weiterbildung Krems

Geschäftsordnung des Senats der Universität für Weiterbildung Krems

Beschlossen am 29. Juni 2005, geändert am 14. April 2020

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat (UG 2002 § 25) der Universität für Weiterbildung Krems und sinngemäß für alle von ihm eingesetzten Kollegialorgane (§ 25 Abs 1 Z 14 UG 2002), sofern keine eigene Geschäftsordnung vorhanden ist.

§ 2. Konstituierung des Senats

- (1) Die konstituierende Sitzung des Senats wird vom Rektor einberufen und bis einschließlich der Wahlen gemäß Abs. 2 geleitet. Wortmeldungen und das Einbringen von Wahlvorschlägen sind zulässig.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Senat in geheimer und persönlicher Wahl die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die / den stellvertretenden Vorsitzenden, aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode des Senats.
- (3) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen. Sie können erst nach der Wahl der / des Vorsitzenden abgehandelt werden.

§ 3. Rechte und Pflichten der Senatsmitglieder

- (1) Mitglieder des Senats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Senats und an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; dies gilt auch im Fall einer Stimmübertragung. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der / dem Vorsitzenden unter Angabe stichhaltiger Gründe spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Senats, ebenso die Ersatz- und beratenden Mitglieder sowie Auskunftspersonen sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß § 48 UG 2002 verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Senats können ihre Stimme bei begründeter Verhinderung für eine Sitzung oder Teile davon einem anderen Mitglied des Senats, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Wird eine Personengruppe nur durch ein Mitglied vertreten, kann dessen Stimme bei Verhinderung auf eines der Ersatzmitglieder der Kurie übertragen werden.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds des Senats tritt an dessen Stelle das jeweilige gewählte, nächst gereihte Ersatzmitglied. Ein Mitglied kann während einer Sitzung insgesamt nur maximal zwei Stimmen führen.

(4) Jedes Mitglied des Senats hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in jene Geschäftsstücke der Universität Einsicht zu nehmen und eine Kopie anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz des Senats fallen.

§ 4. Auskunftspersonen und / oder Fachleute

- (1) Der Senat kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind zur Amtsverschwiegenheit gemäß § 48 UG 2002 verpflichtet.
- (2) Ebenso wie die / der Vorsitzende kann jedes Mitglied des Senats nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bzw. mit der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der / dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen und / oder Fachleuten beantragen.
- (3) Beschlüsse des Senats, bestimmte Auskunftspersonen zu allen Sitzungen einzuladen, gelten längstens bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode des Senats.

§ 5. Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung des Senats erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.

§ 6. Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Senat wird von der / dem jeweiligen Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen.
- (2) Die / Der Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche Sitzung einberufen.
- (3) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern des Senats 7 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Ergibt sich aus durch das Gesetz vorgegebenem Fristenlauf die Notwendigkeit, so kann eine Ladung auch 5 Werktage vor der Sitzung erfolgen; in diesem Falle hat die / der Vorsitzende dies in der Einladung zu begründen.
- (4) Eine Sitzung des Senats ist von der / dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von 5 Werktagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats schriftlich unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangen (außerordentliche Sitzung).
- (5) Den Mitgliedern sind 5 Werktage vor der außerordentlichen Sitzung bekannt zu geben und im Büro der / des Vorsitzenden zusammen mit den Unterlagen zur Tagesordnung zur Einsichtnahme aufzulegen:

- 1. Datum, Zeit und Ort der Sitzung;
- 2. Vorschlag zur Tagesordnung;
- 3. allfällige Vorschläge für Auskunftspersonen und/oder Fachleute.
- (6) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

§ 7. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Senats, im Falle ihrer / seiner Verhinderung gemäß Stellvertretungsregelung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung erstellt.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
- 2. Genehmigung der Tagesordnung;
- 3. Mitteilung über oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- 4. Bericht der / des Vorsitzenden (insbesondere über dringliche Erledigungen), Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;
- 5. Berichte von Mitgliedern des Senats Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;
- 6. Allfälliges.
- (3) die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
- 2. Genehmigung der Tagesordnung;
- 3. Allfälliges.
- (4) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was den Gegenstand der Verhandlung bilden wird.

- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können
- 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
- 2. Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
- 3. weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (6) Die gemäß § 6 Abs. 5 vorgeschlagene Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen darf nicht geändert werden.
- (7) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte nicht wieder aufgenommen werden.

§ 8. Leitung der Sitzungen, Aufgaben der / des Vorsitzenden

- (1) Die Sitzung des Senats ist, wenn von dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter zu leiten. Bei Verhinderung der Vorgenannten führt das an Lebensjahren älteste für den Vorsitz wählbare Mitglied des Senats die Geschäfte der / des Vorsitzenden.
- (2) Die / Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, ihr / ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung der Geschäftsordnung in der Sitzung. Sie / Er erteilt das Wort, ruft "zur Sache" und "zur Ordnung". Sie / Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.
- (3) Die / Der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder wie auch der Auskunftspersonen und / oder Fachleute des Kollegialorgans zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß § 48 UG 2002 hinzuweisen.
- (4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die / der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.
- (7) Der Senat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen,
- 1. die Sitzung für die Dauer von längstens 60 Minuten zu unterbrechen;
- 2. einen oder mehrere Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen.

§ 9. Berichterstattung und Auskünfte

Die / Der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung des Senats in jedem Fall, wenn die betreffende Angelegenheit nicht Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes ist, zu berichten über:

- 1. die Führung der laufenden Geschäfte;
- 2. die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegialorgans;
- 3. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
- 4. das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege;
- 5. außenwirksame Aktivitäten.

§ 10. Debatte

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der / dem Vorsitzenden oder der- / demjenigen, die / der den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet. Ebenso sind jeweilige schriftliche Unterlagen allen Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die / der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die / Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des Senats das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) "Ad-hoc"-Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der / vom Vorsitzenden außerhalb der Liste der Rednerinnen / Redner sofort zuzulassen.
- (5) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldung das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen (§ 11 Abs. 5).

§ 11. Anträge

- (1) Anträge sind zu unterscheiden in:
- 1. Anträge zur Sache;
- 2. Anträge zum Verfahren.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen (weiterer Antrag).
- (4) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf "zur Geschäftsordnung" eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.
- (5) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf das Verfahren beziehen. Anträge zum Verfahren sind:

- 1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
- 2. Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten;
- 3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; dazu ist eine Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der anwesenden Gesamtheit einer Personengruppe erforderlich. Es dürfen maximal 3 Anträge auf Sitzungsunterbrechung im Gesamtzeitausmaß von maximal 90 Minuten je Sitzungstermin gestellt werden.
- 4. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 14 Abs. 4)
- 5. Auslegung der Geschäftsordnung
- 6. Antrag auf Unterbrechung von Tonaufzeichnung (§ 17 Abs. 11)

§ 12. Beschlusserfordernisse

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.
- (2) Ist die physische Abhaltung der Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich, kann die oder der Vorsitzende verfügen, dass die Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung abgehalten wird. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Willensbildung der Mitglieder bei ihrer Beteiligung an den Beratungen und den Abstimmungen nicht beeinflusst ist. Die Mitglieder gelten für Zwecke dieser Geschäftsordnung als anwesend. Dieser Absatz der Geschäftsordnung tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Stimmenmehrheit gegeben ist. Die einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl von Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (4) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, auf Anfrage der / des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans eine Abstimmung, gilt der Antrag (Bericht) als im Sinne der Antragstellerin / des Antragstellers (der Berichterstatterin / des Berichterstatters) einstimmig angenommen.

§ 13. Befangenheit

- (1) Befangenheit liegt für jedes Mitglied vor, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer / eines gemäß Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Senat über Antrag eines Mitglieds.
- (2) Das befangene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Im Falle der Ausübung zweier Stimmrechte aufgrund von Stimmübertragung hat sich das befangene Mitglied beider Stimmen zu enthalten.

(3) In Angelegenheiten eines befangenen Mitgliedes ist stets geheim abzustimmen.

§ 14. Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind. Der Senat kann die Reihenfolge beschlussmäßig abändern. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringen abzustimmen.
- (2) Die / Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung kann
- 1. offen durch Handzeichen, oder
- 2. geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn eine / einer der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied oder anwesendes Ersatzmitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (5) Die / Der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.

§ 15. Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Eine Abstimmung im Umlaufwege ist in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Dabei müssen alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf Umlaufabstimmung schriftlich zustimmen.
- (2) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Kollegialorgans ist, zusammen mit dem Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung gemäß Abs. 1, eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest 7 Werktagen für die Abstimmung zu setzen, binnen derer der Umlaufantrag, der an einem angegebenen, für die Mitglieder leicht zugänglichen Ort zur Abstimmung aufliegt, abzustimmen ist.
- (3) Die Abstimmung ist mittels Stimmzettel durchzuführen. Die Teilnahme an der Abstimmung ist auf einer Unterschriftenliste festzuhalten. Die Auszählung der Stimmzettel hat die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter zusammen mit einem vom Kollegialorgan nominierten Mitglied durchzuführen. Die Stimmzettel sind mindestens bis zur nächsten Sitzung des Senates aufzubewahren.
- (4) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn auch nur ein antragsberechtigtes Mitglied des Senats eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangt.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats für ihn gestimmt hat.

(6) Die / Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege dem Senat in dessen nächster Sitzung bekannt zu geben.

§ 17. Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
- 1. Bezeichnung als Protokoll und des Kollegialorgans;
- 2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- 3. die Namen der anwesenden Mitglieder, die die Mitglieder ersetzenden Ersatzmitglieder und Auskunftspersonen und / oder Fachleute;
- 4. die Namen der entschuldigt und der nicht-entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- 5. die Stimmübertragungen;
- 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des bzw. Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- 7. die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten;
- 8. die endgültige Tagesordnung;
- 9. alle Anträge und Beschlüsse;
- 10. die Ergebnisse der Abstimmungen;
- 11. der Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist.
- (3) Dem Protokoll sind jedenfalls Tischvorlagen, schriftliche Anträge, Berichte, Anfragen, Entschuldigungen, Stimmübertragungen, etc. beizufügen.
- (4) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied des Senats dagegen Widerspruch, entscheidet der Senat durch Beschluss.
- (5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 10 Werktagen anzufertigen und von der / dem Vorsitzenden an alle Mitglieder des Senats elektronisch zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bei der / dem Vorsitzenden einzubringen.
- (6) Erfolgt gegen das Protokoll während der Zeit zur Einsichtnahme bzw. innerhalb von 5 Werktagen nach Absendedatum des Protokolls an die Mitglieder des Senats kein schriftlicher Widerspruch durch ein bei dieser Sitzung anwesendes, antragsberechtigtes Mitglied des Senats, so gilt das Protokoll als genehmigt.

- (7) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll sowie allfällige weitere Änderungserfordernisse des im Voraus genehmigten Protokolls sind in der nächsten Sitzung des Senats zu behandeln.
- (8) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle über die Sitzungen des Senats Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.
- (9) Die Originalprotokolle von der / dem Vorsitzenden unterzeichnet sind zusammen mit den Beilagen von der / dem Vorsitzenden aufzubewahren und allenfalls der Nachfolgerin / dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben.
- (10) Beschlüsse aus genehmigten Protokollen sind, soweit sie nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ehestmöglich auf den Webseiten der Universität für Weiterbildung Krems zu veröffentlichen.
- (11) Tonaufzeichnungen von Sitzungen werden im Sinne der Arbeitserleichterung und ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung und einer allfälligen Nachweisführung in strittigen Fragen vor dem Senat durchgeführt. Die Aufzeichnungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind zu löschen, sobald das Sitzungsprotokoll vom Senat genehmigt worden ist.

§ 18. Tagesordnungspunkte: Wiederaufnahme, Aussetzung, Fristen

- (1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn
- 1. der Beschluss tatsächlich undurchführbar ist;
- 2. der Beschluss an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet;
- 3. das Kollegialorgan nicht richtig zusammengesetzt war.
- (2) Sofern niemanden aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorgelegt werden können, die für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.

§ 19. Arbeitsgruppen

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von einzelnen oder von Gruppen seiner Beratungsgegenstände Arbeitsgruppen aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senates einsetzen.
- (2) Der Senat setzt die Größe und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen fest.

§ 20. Durchführung von Beschlüssen, selbständige Geschäfte der / des Vorsitzenden

(1) Die / Der Vorsitzende ist in ihrer / seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des Senats gebunden, sofern diese Geschäftsordnung oder die Satzung nichts anderes vorsehen.

- (2) Zu den Obliegenheiten der / des Vorsitzenden gehören:
- 1. die Besorgung der laufenden Geschäfte des Senats;
- 2. die Vollziehung der Beschlüsse des Senats;
- 3. die Aussetzung der Beschlüsse des Senats, wenn diese nach Auffassung der / des Vorsitzenden im Widerspruch zu den Gesetzen und Verordnungen (der Satzung) stehen;
- 4. die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch nicht im Wege einer Abstimmung im Umlaufwege erledigt werden können, bzw. bei Gefahr in Verzug;
- 5. die selbständige Erledigung von Angelegenheiten auf Grundlage eines Beschlusses des Senats;
- 6. die Vertretung des Senats nach außen.
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der / des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall der Senat.

§ 21. Abberufung der / des Vorsitzenden, der Stellvertreterin / des Stellvertreters und von Mitgliedern

Für die Abberufung der / des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters der / des Vorsitzenden des Senats vor Ablauf der Funktionsperiode ist der Senat zuständig. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl der / des Vorsitzenden zum ehest möglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

- (1) Die Abberufung auf Antrag kann erfolgen, wenn die / der Vorsitzende des Senats ihre / seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässig hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre / seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung des Senats in der Tagesordnung bereits enthalten war.
- (2) Für die Abberufung von Mitgliedern des Senats während einer Funktionsperiode ist jene Personengruppe zuständig, welche die Wahl dieses Mitgliedes durchgeführt hat. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Abberufung ist unter Beilage des Protokolls der Abberufungsversammlung der / dem Vorsitzenden des Senats fristgerecht bekannt zu geben. Für die Abberufung gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß. Im Falle der Abberufung eines Mitgliedes des Senats hat das jeweils bestimmte Ersatzmitglied als Mitglied einzutreten. § 3 Abs. 3, zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

§ 22. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen und inhaltlich umrissen war. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen betreffen in Rahmen der festgelegten Übergangsfrist auch alle vom Senat eingesetzten Kollegialorgane.

§ 23. Überreichung der Geschäftsordnung an neue Mitglieder

Die / Der Vorsitzende des Senats hat jedem Mitglied des Senats ein Exemplar der Geschäftsordnung zu überreichen. In gleicher Weise hat jedem Mitglied eines vom Senat eingesetzten Kollegialorgans vom Senat ein Exemplar der Geschäftsordnung überreicht zu werden.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Pinter, MAS Vorsitzende des Senats